

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 146/2019

Sitzung vom 11. September 2019

813. Anfrage (Inventar der Standorte der Defibrillatoren)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Erich Vontobel, Bubikon, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, haben am 20. Mai 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. März 2019 erlitt unser ehemaliges Mitglied Hans Peter Häring auf dem Tennisplatz einen Herzinfarkt. Er konnte dank des Einsatzes eines Defibrillators bis zum Eintreffen der Ambulanz am Leben gehalten werden. Genau 9 Jahre vorher hat der Kantonsrat die flächendeckende Versorgung mit Defibrillatoren abgelehnt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht im Kanton ein Verzeichnis der Standorte von Defibrillatoren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass ein derartiges Verzeichnis erstellt wird, oder will er die Gemeinden damit beauftragen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass auf jeder vom Sportfonds finanzierten Sportanlage ein Defibrillator zur Verfügung steht?
4. Besteht die Möglichkeit, dass der Regierungsrat eine App mit den Standorten von Defibrillatoren erstellt.
5. Kennt der Regierungsrat die Anzahl der im Kanton vorhandenen Defibrillatoren? Nach Aussagen von Fachleuten seien es im Jahre 2008 264 Geräte gewesen.
6. Wie will der Regierungsrat das Wissen über die Anwendung der Defibrillatoren in der Bevölkerung fördern und sicherstellen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Erich Vontobel, Bubikon, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Für die Erhöhung der Überlebenschancen bei einem Herzstillstand ist eine sofortige medizinische Intervention entscheidend. Je früher die Wiederbelebungsmassnahmen einsetzen, desto grösser ist die Chance, dass die oder der Betroffene ohne bleibende Schäden überlebt. Zur Über-

brückung der Zeit vom Ereignis bis zum Eintreffen der professionellen Rettungsdienste gibt es verschiedene Ansätze. Einer davon ist das Tessiner Modell. Im Kanton Tessin kann wegen der sehr anspruchsvollen geo- und topografischen Verhältnisse relativ viel Zeit bis zum Eintreffen der Rettungsdienste vergehen. Deshalb haben die Tessiner Behörden mithilfe der Stiftung «Ticino Cuore» in einem langjährigen Prozess ein System aufgebaut in dem sich einerseits Privatpersonen schulen und in einer kantonalen Datenbank als «First Responder» registrieren lassen können, und in dem andererseits auf dem ganzen Kantonsgebiet Defibrillatoren verteilt, registriert, standardisiert markiert und signalisiert sowie regelmässig gewartet werden. Bei der Benachrichtigung der Einsatzleitzentrale über einen Herzstillstand werden die registrierten individuellen First Responder alarmiert und – nachdem sie ihre Bereitschaft gemeldet haben – von der Einsatzleitzentrale zum Einsatzort gesandt. Dabei wird ihnen auch mitgeteilt, welchen der registrierten Defibrillatoren sie unterwegs abholen und zum Einsatzort bringen können. Mit diesem System, bei dem eine aktuelle Datenbank der Defibrillatoren eine zentrale Rolle spielt, konnte im Kanton Tessin über zehn Jahre hinweg eine eindrückliche Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit nach Herzstillstand dokumentiert werden.

Im Kanton Zürich sind die Einsatzorte für die Rettungsdienste deutlich einfacher zugänglich als im Kanton Tessin, und die professionellen Helferinnen und Helfer sind deshalb auch schneller vor Ort. Aber auch hier ist es entscheidend, die zeitliche Lücke bis zum Eintreffen der Rettungsdienste so weit wie möglich zu schliessen. Anders als im Kanton Tessin sind im Kanton Zürich jedoch institutionelle First Responder im Einsatz, die ihre Defibrillatoren selber mitbringen. Es sind dies lokale Polizeiorganisationen, Feuerwehren, Ärzteorganisationen und neuerdings auch die Kantonspolizei. Sie werden von der sanitätsdienstlichen Einsatzleitzentrale alarmiert. Das System der institutionell eingebundenen First Responder hat gegenüber der Einbindung individueller First Responder Vorteile bezüglich Ausbildung, Ausrüstung und Betreuung. Der Einsatz der Stadtpolizei Zürich als institutioneller First Responder wurde während fünf Jahren wissenschaftlich untersucht, und es ergaben sich im Vergleich zum Kanton Tessin ähnliche Werte bezüglich Verbesserung der Überlebenschancen ohne Folgeschäden bei den betroffenen Personen. Seit Anfang Juni 2019 sind nun auch alle patrouillierenden Streifenwagen der Kantonspolizei mit AED-Geräten (automatisierter externer Defibrillator) ausgerüstet; sie wurden bis Mitte August schon gegen 100 Mal als First Responder aufgeboten. Die Rettungseinsätze werden stetig ausgewertet, damit das System weiter verbessert werden kann.

Bei dieser Sachlage hat ein zentrales Register der Defibrillatoren im Kanton Zürich nicht den gleichen Stellenwert wie in weniger dicht besiedelten oder zentrumsferneren Regionen der Schweiz. Es gibt im Kanton Zürich denn auch kein solches Register, abgesehen von den kantonalen Gebäuden, die durch das Immobilienamt bewirtschaftet werden. Öffentlich zugängliche und gewartete AED können von Ersthelferinnen und Ersthelfern für Sofortmassnahmen zwar zu Hilfe genommen werden, vor dringlich ist aber, dass diese Ersthelfenden sofort die Einsatzleitzentrale alarmieren und mit Herzmassage beginnen, um die Zeit bis zum Eintreffen eines First Responders oder des Rettungsdienstes abzudecken. Die Rettungsdienste bringen – wie auch die institutionellen First Responder – ihre eigenen Defibrillatoren mit und sind nicht auf ein Register angewiesen.

Zur Verbesserung der gesamten Rettungskette, von der Beobachtung des lebensbedrohlichen Ereignisses durch anwesende Personen (die idealerweise die Rolle als Ersthelferinnen und Ersthelfer wahrnehmen) über die geschulten und ausgerüsteten First Responder und die Rettungsdienste bis zur Weiterbehandlung im Spital, gibt es verschiedene Massnahmen: Alarmierende Ersthelferinnen und Ersthelfer werden von der Einsatzleitzentrale heute schon beim ersten Kontakt telefonisch angeleitet, welche Sofortmassnahmen zu ergreifen sind. Die Gesundheitsdirektion prüft zurzeit die Durchführung eines Projektes, das sich mit der Optimierung der Zeitspanne bis zum Eintreffen der alarmierten Helferinnen oder Helfer befasst (vgl. Beantwortung der Frage 6).

Ein Verzeichnis der Standorte von AED-Geräten – sei dieses analog oder digital (z. B. per App) zugänglich – ist im Übrigen nur dann sinnvoll, wenn die darin aufgeführten Geräte auch tatsächlich verfügbar und einsatzbereit sind. Dies kann der Kanton nicht sicherstellen: ein registriertes AED-Gerät müsste während 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag öffentlich zugänglich sein, was bei Geräten in Gebäuden oder auf privaten Arealen nicht gewährleistet ist. Zudem zeigt die Erfahrung, dass zwar viele Geräte beschafft werden, dann aber deren Unterhalt vernachlässigt wird. Oder die Standorte von AED-Geräten werden saisonal bedingt verändert (sie befinden sich z. B. im Winter in der Turnhalle, im Sommer aber in der Badeanstalt). Ein Verzeichnis, das falsche Standorte oder nicht einsatzbereite oder gar verschwundene Geräte enthielte, diente der Sache nicht, weil es die Ersthelferin oder den Ersthelfer von der wichtigsten Sofortmassnahme abhalten könnte: der Herzmassage. Wesentlich nutzbringender ist die lückenlose Sicherstellung der Rettungskette, verbunden mit einer guten Kennzeichnung und Wartung von AED-Geräten.

Zu Frage 3:

Im Kanton Zürich gibt es rund 1700 Sportanlagen, wovon die meisten im Besitz der Gemeinden sind. Zu diesen Gemeindeanlagen gehören insbesondere die breitenwirksamen Anlagen wie Sporthallen und Bäder. Sportartenspezifische Anlagen wie Tennisanlagen oder Kletterhallen sind hingegen häufig im Besitz von Vereinen oder Privatpersonen.

Die Verantwortung für die Anlagen- und Personensicherheit liegt bei den Anlagebesitzern und -betreibern. Entsprechende Vorgaben haben – allenfalls differenziert nach den verschiedenen Anlagetypen – in allgemeiner Form zu erfolgen. Es wäre nicht sachgerecht, einzelne Vorgaben wie das Anbringen von AED-Geräten mit einer nachgesuchten Zusprechung von Beiträgen aus dem Sportfonds zu verknüpfen. Die Leitfäden «Sporthallen» und «Bäderanlagen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung, die sich an Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen richten, enthalten Hinweise zu Defibrillatoren. Bezuglich Sporthallen findet sich der Hinweis, dass die Mitglieder der eingemieteten Sportvereine auf vorhandenen Defibrillatoren geschult werden sollen. Bezuglich der Bäder ist festgehalten, dass Erste-Hilfe-Räume in der Grundausstattung einen Defibrillator enthalten sollen (vgl. www.bfu.ch/de/fuer-fachpersonen/gemeinden-behoerden).

Zu Frage 5:

Es gibt keine Pflicht, AED-Standorte zu melden. Daher ist dem Regierungsrat die Anzahl vorhandener Geräte nicht bekannt. Sie könnte im Übrigen auch nichts über deren Einsatzbereitschaft rund um die Uhr aussagen. In den kantonalen Gebäuden, die durch das Immobilienamt bewirtschaftet werden, sind rund 40 AED-Geräte vorhanden.

Zu Frage 6:

Die Bevölkerung muss wissen, dass bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Herz-Kreislauf-Stillstand umgehend die Notrufnummer 144 zu wählen ist und Wiederbelebungsmassnahmen einzuleiten sind. Zu diesem Zweck hat die Gesundheitsdirektion das Projekt «Bevölkerungskampagne: Reanimation durch Ersthelfer» ins Auge gefasst. Es hat zum Ziel, bei einem Ereignis zufällig anwesende medizinische Laiinnen und Laien in die Erstbetreuung von Betroffenen einzubinden und dadurch Leben zu retten. Die breite Bevölkerung soll mittels der Kampagne über die richtige Erste Hilfe bei Herz-Kreislauf-Stillstand informiert und so befähigt und motiviert werden, dieses Wissen einzusetzen und den Betroffenen die wirksame Erste Hilfe zu gewähren. Das Ziel ist es, mittelfristig den von einem Notfall Betroffenen innert dreier Minuten ab dem Ereignis Erste-Hilfe-Massnahmen zukommen zu lassen. Ähnliche Kam-

pagnen im Ausland – beispielsweise im Vereinigten Königreich – vermochten grosse Aufmerksamkeit zu erregen und die breite Bevölkerung zielorientiert auf das richtige Verhalten bei Herz-Kreislauf-Stillstand zu schulen. Noch zu klären ist unter anderem die Finanzierung der Kampagne.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli